

BGer 6B 573/2019 vom 7. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_573_2019

FR: TF 6B 573/2019 du 7 juin 2019

IT: TF 6B 573/2019 del 7 giugno 2019

Regeste

Einstellungsverfügung (fahrlässige schwere Körperverletzung); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Baden stellte das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren am 26. Februar 2019 ein. Auf die dagegen eingereichte Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Aargau am 29. April 2019 androhungsgemäss mangels Leistung der geforderten Prozesskostensicherheit nicht ein. Der Beschwerdeführer gelangt mit mehreren Eingaben an das Bundesgericht.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Der Beschwerdeführer nimmt Bezug auf die materielle Seite der Angelegenheit, welche nicht Verfahrensgegenstand ist und womit sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Mit dem angefochtenen Entscheid setzt er sich nicht auseinander und legt nicht dar, dass und inwiefern das Nichteintreten des Obergerichts mangels Leistung der Prozesskostensicherheit verfassungs- oder sonstwie bundesrechtswidrig sein soll. Aus der Beschwerdeeingabe ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern das Obergericht mit seinem Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.